

Art. 104d GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

X. – Das Finanzwesen

Titel: Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: GG

Gliederungs-Nr.: 100-1

Normtyp: Gesetz

Art. 104d GG – Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen

¹Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. ² Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.